Leitfaden für Veranstalter von Festen, Partys sowie Sport- und Freizeitanlässen

1 Vorwort

Verschiedene Veranstaltungen und Anlässe dienen unter anderem auch der sozialen Bindung und Integration sowie der Verwurzelung innerhalb und mit der Gemeinde. Das Angebot wird hauptsächlich über die vielen verschiedenen Vereine und Kulturschaffenden getragen. Die wichtigste Ressource eines Vereines ist die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder. Viele Vereine und somit ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen leisten mit der Organisation sowie der Führung von Festwirtschaften an Anlässen und Veranstaltungen einen substanziellen Beitrag zur Existenz und zum Unterhalt der eigenen Jugendabteilungen und somit zum Fortbestehen des eigenen Vereins und der kulturellen Vielfalt innerhalb der Gemeinde.

In Anbetracht dieser Ausgangslage versteht die Gemeinde Neerach den Jugendschutz als Teil einer umfassenden Sucht- und Gesundheitspolitik, getragen vom Gemeinderat, vermittelt von den Fachbereichen Sicherheit, Gesundheit und umgesetzt von und mit IHNEN.

2 Einleitung

Es gibt viele Gründe und verschiedene Arten, ein Fest zu feiern oder eine Veranstaltung durchzuführen. Neben Programmgestaltung, Personalfragen, Technik, Infrastruktur, Versorgung und Entsorgung usw. ist auch der Jugendschutz ein immer stärker ins Zentrum rückendes und nicht mehr wegzudenkendes Thema. Für Sie als Veranstaltende ist diese Aufgabe nicht ganz leicht: Einerseits sind Sie für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich, andererseits sind die Jugendlichen auch ein Teil Ihrer Kundschaft, den Sie nicht vergraulen wollen. Es ist nicht das Ziel, Alkohol und Tabak von Veranstaltungen zu verbannen. Ziel ist es, Sie bei der Umsetzung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und anderer Vorschriften zu unterstützen. Sie sind Bestandteil schweizerischer und kantonaler Gesetzgebung und sind gesundheitspolitisch begründet (Suchtprävention, Risikominderung). Sie gehören zu unseren gesellschaftlichen Regeln und gelten sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Raum. Wir wollen Sie in der Wahrnehmung Ihrer Pflichten und Ihrer Verantwortung unterstützen. Dabei ist entscheidend, dass neben Ihnen auch alle Helferinnen und Helfer die Überzeugung gewinnen, dass Alkohol- und Tabakprävention keine Frage des Goodwills ist, sondern Teil gesetzlicher Bestimmungen.

Die Gemeinde Neerach möchte im Bereich des Jugendschutzes mit gutem Beispiel vorangehen und schenkt an den von ihr organisierten Anlässen an Jugendliche unter 18 Jahren generell keinen Alkohol aus und verkauft auch keine Tabakwaren oder Tabakerzeugnisse. Dies gilt auch, wenn Vereine im Auftrag der Gemeinde eine Festwirtschaft führen oder ein Fest veranstalten.

3 Was will dieser Leitfaden

Als Veranstaltende von Festen, Partys und Sportanlässen können Sie damit konfrontiert werden, dass Ihre Gäste übermässig alkoholische Getränke konsumieren und Tabakwaren rauchen. Angetrunkene oder betrunkene Gäste setzen sich und andere Personen erhöhten Gesundheitsrisiken aus und können für Ihren Anlass zu unangenehmen Problemen führen. Ein Rausch kann gravierende Folgen haben: Unfälle im Strassenverkehr, Gewalttätigkeiten mit

Verletzungsrisiko, Stürze und nicht zuletzt auch Alkoholvergiftungen. Neben den Folgen des Trinkens vermindert auch das Rauchen den allgemeinen Gesundheitszustand. Übermässiger Alkoholkonsum sowie Rauchen kann kurz- und langfristig Leid und Kosten verursachen.

Was können Sie dagegen tun?
Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, Problemen, die durch übermässigen Alkohol- und Tabakkonsum entstehen, entgegenzuwirken oder diese so gut wie möglich zu verhindern. Die folgenden Seiten vermitteln Ihnen Informationen zur Instruktion des Personals, zum Einsatz von Präventionsmaterial und zur Vermeidung von Unfällen, Vandalismus und Littering. Praxistipps sollen Ihnen bei der Planung und der Durchführung Ihrer Veranstaltung helfen.

Wenn Sie an Ihrer Veranstaltung alkohol- und tabakpräventive Massnahmen umsetzen,
- steigern Sie Ihr öffentliches Image,
- üben Sie eine Vorbildfunktion aus,
- handeln Sie gesundheitspolitisch verantwortungsvoll,
- halten Sie die gesetzlichen Bestimmungen ein und
- riskieren so keine Geldbussen oder Strafverfahren.

4 Was Sie und Ihr Personal wissen müssen

Als Veranstaltende müssen Sie, wenn Sie alkoholhaltige Getränke ausschenken, nicht nur eine Bewilligung für das Führen einer vorübergehend, bestehenden Gastwirtschaft einholen, sondern Sie tragen auch die Verantwortung für die Durchsetzung des Jugendschutzes bei der Abgabe von alkoholischen Getränken sowie Tabak und Tabakerzeugnissen. Bei Nichtbeachten der gesetzlichen Jugendschutz-Vorschriften machen Sie sich strafbar. Die Bewilligung für den Ausschank alkoholhaltiger Getränke an einem Anlass kann an Bedingungen und Auflagen zur Aufrechterhalten von Ruhe, Ordnung und Sicherheit geknüpft werden. Ausserdem haben Sie die gesetzlichen Bestimmungen, wie das Werbeverbot und das Verbot der Abgabe von Tabakwaren und –erzeugnissen sowie von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, einzuhalten. Ebenso wichtig ist das Einhalten des Verbots, vergünstigt oder kostenlos Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke abzugeben.

Durch fachgerechte Instruktion lernt Ihr Personal, worauf es beim Ausschank von alkoholischen Getränken ankommt und wie es heiklen Situationen begegnen kann.

Praxistipps:
- Schenken Sie unter 16-jährigen keine alkoholischen Getränke aus.
- Schenken Sie unter 18-jährigen keine Spirituosen, Alcopops, Liköre, Branntweine, Wermut und Weine mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozent aus.
- Jugendlichen ab 16 Jahren dürfen Sie Bier und Bier-Mischgetränke, Wein, Schaumwein und Apfelwein abgeben.
- Halten Sie die obigen Jugendschutzbestimmungen ein. Sie können bei Nichteinhaltung bestraft werden.
- Bringen Sie am Verkaufsort gut sichtbare Hinweisschilder mit den Jugendschutzbestimmungen an.
- Verlangen Sie, dass Jugendliche einen amtlichen Ausweis mit Altersangabe zeigen.
- Schenken Sie betrunkenen Gästen keine alkoholhaltigen Getränke aus.
- Beachten Sie das Verbot, vergünstigt oder kostenlos Spirituosen bzw. spirituosenhaltige Getränke abzugeben.

5 Präventionsmaterial klug einsetzen

Bei der Gemeindeverwaltung ist verschiedenes Präventionsmaterial erhältlich:
- Hinweisschilder mit Jugendschutzbestimmungen
- Anderes Präventionsmaterial
- Kontrollbänder fürs Handgelenk oder Ähnliches

Praxistipps:
- Bringen Sie am Verkaufsort mehrere Hinweisschilder (Jugendschutz) an.
- Nutzen Sie den „Age Calculator“.
- Bieten Sie originelle, preisgünstige alkoholfreie Getränke (Fruchtsäfte, Milchshakes, etc.) an und achten Sie dabei auf eine angemessene Preisdifferenz zum billigsten alkoholhaltigen Getränk.
- Alkoholfreie Getränke müssen billiger sein als alkoholhaltige.

Die Erfahrung zeigt, dass junge Menschen eher ein Verbot akzeptieren, wenn ihnen verlockende alternative Angebote zur Verfügung stehen. Es ist deshalb wichtig, dass das Angebot an alkoholfreien Getränken visuell, preislich und geschmacklich attraktiv gestaltet wird.

6 Unfälle, Vandalismus, Littering vermeiden

Ab 0.5 Promille Blutalkoholgehalt gilt jede Person als fahrunfähig. Alkohol vermindert bereits in geringen Mengen die Reaktionsbereitschaft. Das Unfallrisiko im Strassenverkehr erhöht sich. Daher kommt der Prävention von Verkehrsunfällen nach Konsum von alkoholischen Getränken grosse Bedeutung zu.

Das Rauchen schädigt beinahe jedes Organ im Körper, verursacht viele Krankheiten und verschlechtert den allgemeinen Gesundheitszustand. Ein Rauchstopp bringt bereits kurzfristig Vorteile, verkleinert die durch das Rauchen bedingten Gesundheitsrisiken und verbessert allgemein die Gesundheit. Zudem wird mit dem Verzicht der Abgabe von Takakwaren und –erzeugnissen ein Beitrag zur Sauberkeit des Veranstaltungsortes geleistet.

Erfahrungen zeigen, dass Veranstaltungsbesucher oft, als Folge von übermässigem Alkoholkonsum, grosse Sachbeschädigungen und Verunreinigungen in der unmittelbaren und erweiterten Umgebung begehen. Als Veranstaltende tragen Sie die Mitverantwortung, nicht nur vandalistische Rechtswidrigkeiten, sondern auch achtloses Wegwerfen von Abfällen – das so genannte Littering – zu verhindern.

Praxistipps:
- Bringen Sie einen Fahrplan der öffentlichen Verkehrsmittel (Bus, Bahn, etc.) gut sichtbar an.
- Machen Sie auf Taxidienste aufmerksam, indem Sie deren Telefonnummern gut sichtbar anschlagen.
- Informieren Sie sofort die Polizei (Tel. 117), wenn Sie feststellen, dass Veranstaltungsteilnehmende öffentliche Einrichtungen oder privates Eigentum beschädigen.
- Stellen Sie ausreichend auffällige Abfallbehälter auf und räumen Sie den Abfall während und nach der Veranstaltung regelmässig weg.

7 Praxis

Material auf der Gemeindeverwaltung erhältlich

- Hinweisschilder „Jugendschutzbestimmungen“
- Anschlag Altersbeschränkung (z.B.: ab 18+)
- „Age Calculator“ für Personal
- Anschlag öV-Fahrpläne / Taxi-Nummern, etc.
- Anschlag Notfall-Liste (Feuerwehr, Sanität, Polizei, etc.)

Eingangskontrolle

- Ausweiskontrolle („Age Calculator“ als Spick)
  - Ausweise (nur ID, Pass, Fahrausweis)
  - Foto vergleichen, Alter kontrollieren
- Kontrollbänder oder Ähnliches nach Farben
  - unter 16 (rot)
  - unter 18 (gelb)
  - ab 18 (grün)

Bänder oder Ähnliches direkt am Handgelenk befestigen (nicht mitgeben).

Personal

- Personal mindestens 18 Jahre alt
- Verantwortlichkeiten bestimmen
- Information / Schulung vor Arbeitsbeginn
- Ausweiskontrolle sofern keine Bändel abgegeben werden können („Age Calculator“ als Spick)

Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes

- Wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht, bedarf ein Patent. Zur Führung einer vorübergehenden Festwirtschaft ist das Gesuch für ein befristetes Patent einige Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zur Genehmigung einzureichen.

Neerach, 23. August 2016 Gemeinderat Neerach

8 Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Eidgenössische Bestimmungen

I. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 (SR 680, Stand 13. Juni 2006)

Das Alkoholgesetz verbietet in Artikel 41 den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Spirituosen) durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Abs. 1, Bst.i). Ausserdem untersagt der Artikel 41 den Kleinhandel mit gebrannten Wassern einerseits zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, andererseits unter Gewährung von Vergünstigungen und durch unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken (Abs. 1, Bst. g, h, k). Im Alkoholgesetz ist das Werben für gebrannte Wasser mit preisvergleichenden Angaben oder mit dem Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen untersagt (Art. 42, Abs. 2). Verboten ist auch die Werbung für gebrannte Wasser an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind (Art. 42, Avs. 3, Bst. e).

II. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (SR 817.02, Stand 1. Mai 2007)

Artikel 11 ergänzt die obige Alkoholabgabeeinschränkung und das obige Werbeverbot in drei Absätzen folgendermassen:

1. Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
2. Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.
3. Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:
   a. An Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
   b. In Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
   c. Auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
   d. Auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

III. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311, Stand 19. Dezember 2006)

Das Strafgesetzbuch regelt in Artikel 136 die Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder wie folgt: „Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Kantonale Bestimmungen

I. Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 (SR 935.11, Stand 1. Januar 2007)

Im Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und mittelverkauf vom 1. Dezember 2006 wird die Patentpflicht folgendermassen beschrieben (§ 2):

a) Eines Patentes bedarf, wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht.
b) Wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt.

Im Gastgewerbegesetz ist als Nebenbestimmung unter §2 noch folgendes formuliert: „Die Erteilung des Patents kann an Bedingen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden."

Im Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit Alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf vom 1. Dezember 2006 existieren in Bezug auf den Jugendschutz folgende Einschränkungen (§ 25):

1. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
2. Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
3. Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

II. Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (SR 810.1, Stand 2. April 2007)

Im Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauches folgendermassen beschrieben (§48):

1. Der Kanton und die Gemeinden bekämpfen den Suchtmittelmissbrauch.
2. Die Plakatwerbung oder andere weiträumig wahrnehmbare Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten auf öffentlichen Gebäuden. Vom Verbot ausgenommen sind:
   a. Anschriften und Schilder von Betrieben;
   b. Werbung direkt in und an den Verkaufsstellen;
   c. Hinweise auf Anlässe zur Verkaufsförderung für Bier, Wein sowie andere Getränke, die weniger als 15 Prozent vergorenen Alkohol enthalten;
   d. Weitere vom Regierungsrat bezeichnete Ausnahmen.
3. Jede Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial ist verboten an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren besucht werden.
4. Der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen in öffentlichen Gebäuden ist verboten, wo er nicht ausdrücklich erlaubt ist.
5. Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.